

Kennzeichnung von Düngemitteln

gemäß Düngemittelverordnung



Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Düngemitteln nach der Düngemittelverordnung gilt auch für Wirtschaftsdünger, welche in landwirtschaftlichen- und gewerblichen Betrieben in Verkehr gebracht werden. Die Lieferscheine nach der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung sind hierzu nicht ausreichend und ersetzen keine Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung.

Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel:

- Bezeichnung des zutreffenden **Düngemitteltyps** bzw. Bezeichnung als Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel oder Wirtschaftsdünger
- Angabe zu relevanten **Inhaltsstoffen**
- Auflistung der verwendeten **Ausgangsstoffe**
- ggf. Angaben zu **Schadstoffen**
- Angaben zur **Nährstoffverfügbarkeit** zur **sachgerechten Lagerung** und zur **Anwendung**
- Hinweise auf **Anwendungsvorgaben**
- Name/Firma und **Anschrift des Herstellers** und Inverkehrbringens
- **Menge** des Abgegebenen Produkte

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

- die im eigenen Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger müssen nicht gegenzeichnet werden
- Bei Abgabe an einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Verwertung auf dessen Flächen, wenn die Abgabe 200 Tonnen Frischmasse/Jahr insgesamt nicht übersteigt

Kennzeichnungspflicht von Spurennährstoffen und Schadstoffen

Spurennährstoffe sind ab folgenden Mindestgehalten zu deklarieren (in %TM):

Bor	ab 0,01	%
Kupfer	ab 0,05	%
Zink	ab 0,1	%
Kobalt	ab 0,004	%

Schadstoffe sind ab folgenden Kennzeichnungsschwellen zu kennzeichnen:

Arsen:	ab	20 mg/kg TM
Blei:	ab	100 mg/kg TM
Cadmium:	ab	1,0 mg/kg TM
(bei Düngemitteln ab 5% P ₂ O ₅ (FM) ab 20 mg/kg TM)		
Chrom ges.:	ab	300 mg/kg TM
Chrom VI:	ab	1,2 mg/kg TM
Nickel:	ab	40 mg/kg TM
Quecksilber:	ab	0,5 mg/kg TM
Thallium:	ab	0,5 mg/kg TM
PFT:	ab	0,05 mg/kg TM

Kennzeichnung von Düngemitteln

gemäß Düngemittelverordnung



Muster zur Kennzeichnung am Beispiel Gärrest

Wirtschaftsdünger (Gärrest)

unter Verwendung von Grassilage, Rindergülle, Silomais
(Angaben in % der Frischmasse)

6,40 %	N _{ges} Gesamtstickstoff
4,80 %	NH ₄ -N Ammonium-N <i>(muss nicht gekennzeichnet werden)</i> verfügbarer Stickstoff
35 %	Stickstoff tierischer Herkunft
3,10 %	P ₂ O ₅ Gesamtphosphat
6,90 %	K ₂ O Gesamtkaliumoxid

Ausgangsstoffe:

52 %	Grassilage
35 %	Rindergülle
13 %	Silomais

Nebenbestandteile

3,60 %	Organische Substanz
--------	---------------------

Hinweise zur Sachgerechten Anwendung:

Vom Gesamtstickstoff sind 70 % (0,48 % Ammonium-N) sofort pflanzenverfügbar. 30 % des Stickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden. Bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus düngemittelrechtlichen Vorschriften (DüV) zu beachten. Auf weitere düngemittel-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften wird verwiesen.

Masse / Volumen (t oder m³) und Lieferdaten:

Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein

Hersteller / Inverkehrbringer:

Martin Mustermann
Musterstraße 1
88888 Musterdorf